

den Umgang mit rechtlichen Normen und insbesondere die Anfänge des Rechtsunterrichts im hohen MA bedeutsamen Codex. D. T.

Der Bardewiksche Codex des Lübschen Rechts von 1294, hg. v. Natalja GANINA / Albrecht CORDES / Jan LOKERS, Bd. 3: Albrecht CORDES, Rechts-historischer Kommentar, Oppenheim am Rhein 2022, Nünnerich-Asmus, 288 S., 54 Abb., ISBN 978-3-96176-178-4, EUR 30. – 2022 bereitete sich der Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde mit der prachtvollen Edition des Bardewikschen Codex ein ganz besonderes, viel bestauntes und hoch gelobtes Geburtstagsgeschenk (vgl. DA 79, 739–741). Nun gibt es auch Bd. 3, in dem der Codex inhaltlich kommentiert wird, und zwar nicht nur für Fachkollegen, sondern, wie C. in seinem Vorwort schreibt, für „die am mittelalterlichen Recht interessierten Personen aller Fachrichtungen und über den universitären Bereich hinaus“ (S. 9). Wie schwierig es ist, diesem Personenkreis eine solche ma. Quelle nahezubringen, betont er: Auch „wenn man die Bedeutung jeder einzelnen niederdeutschen Vokabel verstanden hat“ (S. 11), muss sich einem deshalb nicht der Gesamtzusammenhang eines Artikels erschließen, da die Autoren des Codex sehr viel Wissen voraussetzten, das heute verloren ist. Ihre Leistung besteht darin, die bis dahin einfach chronologisch notierten Grundsätze des Lübschen Rechts systematisch geordnet zu haben. Damit gewähren sie einen seltenen Einblick in das Rechtsdenken des ausgehenden 13. Jh. C. verzichtet bewusst auf räumliche und zeitliche Vergleiche, um nicht den alten Fehler zu wiederholen, Lücken durch solche Vergleiche zu füllen, von denen wir gar nicht wissen, ob sie im MA wirklich auf diese Art gefüllt wurden (S. 11). Stattdessen widmet er sich dem Forschungsdesiderat, das Lübsche Recht vollständig und in seinem inneren Zusammenhang vorzustellen. Er folgt damit einem Ansatz, der seit dem 18. Jh. nicht mehr verfolgt worden ist, fächert aber einen ganzen Kanon relevanter Fragen auf, denen von der künftigen Forschung nachgegangen werden müsste. Auszugsweise seien folgende zitiert: „Woher kommt das lübische Recht, wie hat es sich weiterentwickelt, wie verhielt es sich als gemeines Recht zu den ihm vorgehenden partikularen Willküren in den einzelnen Städten lübischen Rechts? Namentlich die Wirkungsgeschichte in Form von exemplarischen Längsschnitten bis zum Inkrafttreten des BGB und vielleicht darüber hinaus ist ein Desiderat“ (S. 15). C. betreibt diese Methode so konsequent, dass er sich allein auf das niederdeutsche Lübsche Recht, wie es im Codex von 1294 vorgelegt wird, bezieht, die lateinischen Fassungen der Codices für Kiel und Danzig von 1282 bzw. 1263 außer Acht lässt. Er macht immer wieder klar, dass ihn die Rechtsausübung in Lübeck am Ende des 13. Jh. interessiert, für die er hier die Grundlage sieht. Das ist ein völlig anderer Ansatz, als ihn z. B. der Altmeister der Beschäftigung mit dem Lübschen Recht, Fritz Ebel, im vergangenen Jahrhundert gewählt hat, der in der Rechtsanwendung zwischen den Jahrhunderten ebenso Beziehungen herstellte wie zwischen einzelnen Städten. Beide Wege sind möglich, beide haben jedoch unterschiedliche Aussagekraft, die es zu beachten gilt. Die von C. gewählte, strikt von 1294 ausgehende Argumentation lädt von dieser gesicherten Mikroperspektive zu weitergehenden Frage-